

Markgemeinde Groöbersdorf

2203, Bez. Mistelbach, NÖ.



PROTOKOLL

über die SITZUNG des GEMEINDERATS

am Mittwoch, dem 29. April 2026

in 2203 Groöbersdorf, Gemeindeamt

Beginn: 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende
vom 23.4.2026

Ende: 19:45 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Stefan Haindl (Vorsitzender)

Vizebürgermeister Robert Knie

die Mitglieder des Gemeinderats

gf. GR Johannes Bayer (GFG)

gf. GR Mag. Bernhard Brait (ÖVP)

gf. GR Roman Beiöer (GFG)

GR Gabriela Kappel (ÖVP)

GR Ing. Gabor Götz (ÖVP)

GR Johann Loicht (FPÖ)

GR Markus Haindl (GFG)

GR Vanessa Gschwindl (GFG)

GR Martha Schmid (FPÖ)

Entschuldigt: GR Dr. Bettina Bauern-
feind (ÖVP)

gf. GR Dieter Sutoris (ÖVP)

gf. GR DI (FH) Stefan Rohm (ÖVP)

gf. GR Michael Bernard (GFG)

GR Roman Gritsch (ÖVP)

GR Dr. Andreas Krist (ÖVP)

GR Thomas Scheichenstein, MSc (ÖVP)

GR Alexander Gritsch (GFG)

GR Thomas Zeillinger (GFG)

GR Mathias Mayer (GFG) ab 19:07

Protokollführer: Mag. Stefan Loibl

Die Sitzung war **öffentlich**.

Die Sitzung war **beschlussfähig**.

TAGESORDNUNG

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
- 2.) Anmerkungen zum Gemeinderatsprotokoll vom 18.03.2026
- 3.) Energiebuchhaltung - Energieausweise Gemeindegebäude
- 4.) Subvention, Pfarrgemeinde Manhartsbrunn Sanierung,
- 5.) Subvention Klinefelter Inter
- 6.) Subvention Elternverein
- 7.) Landesstraße L3113, Übernahme ins Gemeindeeigentum
- 8.) Musikschulverband Beitritt
- 9.) Musikschulverband Nebenvereinbarung
- 10.) Teilfreimachung BB-A5
- 11.) Pumptrack Auftragsvergabe
- 12.) Bauführung auf öffentlichem Gut, Zustimmung
- 13.) Bericht des Jugendgemeinderats

Verlauf der Sitzung

1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die erschienenen ZuhörerInnen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister berichtet von zuletzt erfolgten Beschlüssen des Gemeindevorstands.

Der Tagesordnungspunkt 11 (Pumptrack Auftragsvergabe) wird abgesetzt, da die erforderlichen Unterlagen bis zum heutigen Tag nicht eingelangt sind.

A) Dringlichkeitsantrag: Zustimmung Grundnutzung, FA Felzl Stromzuleitung

Antrag des Bürgermeisters: Das gegenständliche Ansuchen der Firma Felzl betreffend die Einräumung einer Grundnutzung ist am 23.04.2026 eingelangt. Die Durchführung der Bauarbeiten soll ehestmöglich erfolgen. Die Herstellung einer Baustellenstromversorgung stellt hierfür eine unabdingbare Voraussetzung dar.

Es wird daher vorgeschlagen, diesem Punkt die Dringlichkeit zuzuerkennen und ihn als Tagesordnungspunkt 13a.) in die heutige Sitzung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.) Anmerkungen zum Gemeinderatsprotokoll vom 18.3.2026

Der Vorsitzende stellt einleitend fest, dass die Protokolle über die öffentliche und nicht öffentliche Sitzung im Sinne des § 53 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 ordnungsgemäß zugestellt wurden. Es gab keine Anmerkungen. Hierauf werden die Protokolle unterfertigt.

3.) Energiebuchhaltung - Energieausweise Gemeindegebäude

Gesetzliche Grundlagen

- Seit 01.01.2009 müssen öffentliche Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² über einen gültigen Energieausweis verfügen.
- Gemäß der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III, 2023/1791/EU) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Gesamtenergieverbrauch jährlich um 1,9 % zu senken.
- Zusätzlich besteht eine Verpflichtung zur jährlichen Sanierung von 3 % der beheizten oder gekühlten öffentlichen Gebäude.
- Gemeinden sind daher angehalten, Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs sowie zur Gebäudesanierung systematisch zu planen und zu dokumentieren.

Erfordernis für die Gemeinde

- Die Führung einer Energiebuchhaltung setzt voraus, dass für alle relevanten Gebäude gültige Energieausweise vorliegen.
- Für Gebäude mit einer konditionierten Nutzfläche ab 250 m² ist ein Energieausweis verpflichtend; für kleinere Gebäude ist dieser optional.
- Energieausweise für Gebäude ab 250 m² sind zudem gut sichtbar auszuhängen.

Angebote:

- Alte Volksschule, Schulgasse 1 – 921,60 Euro inkl. MWSt.
- Amtshaus, Münichsthaler Str. 27 – 921,60 Euro inkl. MWSt.

Antrag des Bürgermeisters: Es soll zur Einführung einer Energiebuchhaltung gemäß den Vorgaben des Landes Niederösterreich sowie der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III) die Beauftragung zur Erstellung der noch fehlenden Energieausweise für die oben angeführten gemeindeeigenen Gebäude beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.) Subvention, Pfarrgemeinde Manhartsbrunn, Sanierung

Die Pfarrgemeinde Manhartsbrunn vertreten durch Pfarrer Dr. Lawrence Ogunbanwo sowie Mag. Franz Gindl, haben um Subvention angesucht. Die Subvention umfasst dringend erforderliche Sanierungsprojekte.

Die Projekte sind einerseits das Ausmalen des gesamten Kirchenraumes sowie die Installation eines zeitgemäßen Beleuchtungssystems in der Kirche.

Die Kosten belaufen sich laut eingeholten Kostenvoranschlägen bei 75.000€.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat soll beschließen, 33% der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal 25.000 Euro, nach Vorlage von Rechnungen zu subventionieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.) Subvention Klinefelter Inter

Der Vorsitzende informiert den Vorstand über das Ansuchen des Herrn Wolfgang Rögner – Obmann des Vereins Klinefelter Inter, um Subvention.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat soll beschließen, den Verein mit € 150 zu subventionieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.) Subvention Elternverein

Mit E-Mail vom 2.3.2026 ersuchte der Elternverein um Subvention der Abhaltung des Kinderfaschings im Kultursaal Eibesbrunn. Hinweis an das Gemeindeamt: Falls diese Förderung schon überwiesen wurde, soll diese Förderung nur einmal ausgezahlt werden.

Wegen Befangenheit verlassen Markus Haindl und Michael Bernard vor der Abstimmung den Saal.

Antrag des Bürgermeisters: Der Elternverein soll mit einem Betrag von 250 Euro bzgl. der Abhaltung des Kinderfaschings unterstützt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.) Landesstraße L3113, Übernahme ins Gemeindeeigentum

Die Straßenmeisterei Wolkersdorf ist im Auftrag des Landes NÖ an die Gemeinde mit folgendem Vorschlag herangetreten.

Die derzeitige Landesstraße L 3113 von km 0,000 bis km 0,237 ist nach Ansicht der Straßenmeisterei in einem ordnungsgemäßen Zustand. Diese könnte vom Land NÖ nach Auffassung als Landesstraßen von der Marktgemeinde Grobebersdorf als Gemeindestraße in die Erhaltung und Verwaltung und somit ins Eigentum übernommen werden. Für den künftigen Erhaltungsaufwand erhält die Marktgemeinde Grobebersdorf einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von € 23.400 (Fläche 1560m²* 15,--) Die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Land NÖ.

Zum Vergleich bzgl. möglicher zukünftiger Erhaltungskosten wird auf vorliegende Kostenschätzung der FA Leithäusl (68.256,08 Euro inkl. Ust) hingewiesen.

Ein Vorteil der möglichen Übernahme des gegenständlichen Straßenabschnitts ist, dass LKW möglicherweise in Zukunft nicht mehr über diesen Straßenabschnitt navigiert werden, sondern über die L12.

Die Schneeräumung dieses Straßenabschnitts wird derzeit schon von der Gemeinde übernommen. Sollte die Straße nicht übernommen werden, muss die bisherige Vereinbarung mit dem Land NÖ bzgl. der Schneeräumung von Landesstraßenteilen (aktuell 2.458,41 Euro/Jahr) angepasst werden.

Antrag des Bürgermeisters: Es soll die Übernahme der Landesstraße L 3113 von km 0,000 bis km 0,237 ins Gemeindeeigentum beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.) Musikschulverband Beitritt

Mit der Novelle des NÖ Musikschulgesetzes 2000 (LGBL. Nr. 16/2024) wurde ab dem Schuljahr 2026/2027 eine Mindestgröße für Musikschulen von 300 Wochenstunden festgelegt. Um weiterhin die volle Landesförderung für den Betrieb einer Musikschule zu erhalten, ist daher der Beitritt zu einem Musikschulverband erforderlich.

Aufgrund dieser geänderter Rahmenbedingungen und gemeinsamer Interessen haben sich die Gemeinden Grobebersdorf, Grobengersdorf, Hochleithen, Kreuttal, Ulrichskirchen-Schleinbach, Pillichsdorf und Wolkersdorf im Weinviertel über die Gründung eines Gemeindeverbandes zur Führung einer Musik- und Kunstschule mit Sitz in Wolkersdorf verständigt.

Die in Wolkersdorf bereits seit Jahrzehnten bestehende Regionalmusikschule, in der bereits sehr viele Schüler aus der Umgebung unterrichtet werden, soll in den neuen Gemeindeverband integriert werden.

Für die Gründung des Gemeindeverbandes ist der Beschluss einer Vereinbarung zur Gründung und der Beschluss über die Verbandssatzung erforderlich.

Die Vereinbarung zur Gründung (Beilage A des gegenständlichen Protokolls) und die Satzung (Beilage B des gegenständlichen Protokolls) liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme und Beschlussfassung auf.

Antrag des Bürgermeisters:

- 1.) Der Gemeinderat möge die Gründung des „Gemeindeverbandes der Musik- und Kunstschule Wolkersdorf und Umgebung“ entsprechend der beiliegenden Vereinbarung (Beilage A) und der Satzung (Beilage B) mit Wirksamkeit 1. Jänner 2026 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.) Musikschulverband Nebenvereinbarung

Zu den Satzungen des gegenständlichen Verbandes sollen noch organisatorische

Regelungen und die Förderung des Verbands durch Verzicht der Mitgliedsgemeinden auf die Einhebung der Kommunalsteuern in Form einer Nebenvereinbarung vom Gemeinderat wird beschlossen werden:

„Präambel

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung des „Gemeindeverbandes der Musik- und Kunstschule Wolkersdorf und Umgebung“.

Ergänzend zu den von den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden beschlossenen Satzung werden in gegenseitigem Einvernehmen die folgenden organisatorischen Vereinbarungen getroffen:

1) Berechnung zur Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes:

Die Berechnung der Gemeindeanteile am nicht gedeckten Aufwand gemäß § 11 der Satzung wird wie folgt festgelegt:

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres werden von der Musikschulleitung die tatsächlich konsumierten Unterrichtsminuten der einzelnen Schüler des abgelaufenen Haushaltsjahres (Jänner bis einschl. Dezember) ermittelt. Die Schüler und deren konsumierten Unterrichtsminuten werden gemäß Ihrer Hauptwohnsitzmeldung den einzelnen Mitgliedsgemeinden zugeordnet.

Konsumierte Stunden im Gruppenunterricht sowie in den Ergänzungsfächern werden aliquot auf die daran teilnehmenden Schüler aufgeteilt (z.B.: Gruppenunterricht mit 50 Minuten und 5 Schülerinnen ergibt pro Schüler 10 zu verrechnende Minuten) und ebenfalls hinzugerechnet.

Somit ergibt sich pro Mitgliedsgemeinde eine gesamte pro Haushaltsjahr konsumierte Unterrichtszeit.

Der im Rechnungsabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres enthaltene nicht gedeckte Aufwand wird sodann durch die von allen Schülern konsumierten Unterrichtsminuten (Gesamtminutenzahl pro Haushaltsjahr) dividiert.

Der Quotient dieser Division bildet sodann den Faktor für die Multiplikation mit den pro Mitgliedsgemeinde pro Schuljahr konsumierten Unterrichtsminuten.

Das Ergebnis dieser Rechnung ist der von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu bezahlende jährliche Verbandsbeitrag zum Ausgleich des nicht gedeckten Aufwandes. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden angerechnet und in Abzug gebracht.

Diese Nebenvereinbarung tritt mit Wirksamwerden der Verbandssatzung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf aller verbandsangehörigen Gemeinden gültig. Diese Nebenvereinbarung erlischt zur Gänze bei Auflösung des gegenständlichen Musikschulverbandes.“

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die obenstehende Nebenvereinbarung zur Satzung des Gemeindeverbandes der Musik- und Kunstschule Wolkersdorf und Umgebung beschließen und genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.) Teilfreimachung BB-A5

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über den Antrag der Eigentümer der Grundstücke 1530/1, 1530/2 und 1529, alle KG Groöbebersdorf, zur teilweisen Freigabe der BB-A5 im Betriebsgebiet Groöbebersdorf und legt dem Gemeinderat einen entsprechenden Teilungsplanentwurf der ARGE Vermessung, GZ 42444 (dem Protokoll – Beilage C) vor. Dieser entspricht den Freigabebedingungen (siehe § 2 der tiefer stehenden Verordnung). Weiters bringt der Vorsitzenden die Erläuterungen des Büro PAULA vom 20.4.2026 zu dieser Teilfreimachung zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorsitzenden, da die Freigabebedingungen erfüllt sind, folgende

„Verordnung

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird ein Teil der im Flächenwidmungsplan festgelegten Bauland Betriebsgebiet - Aufschließungszone 5 (BB-A5) in der KG Groöbebersdorf, betreffend die Grundstücke Nr. 1529, 1530/1 und 1530/2, zur Grundteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone sind gemäß dem Örtlichen Raumordnungsprogramm wie folgt erfüllt:

- *Ein Teilungsplanentwurf für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer liegt vor. Durch die Zusammenlegung von Grundstücken wird ein entsprechend dimensionierter Betriebsbauplatz geschaffen.*
- *Die Trasse der das Gebiet querenden OMV Gasleitung wird bei der Grundstücksteilung berücksichtigt.*

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat soll die obigen Verordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.) Pumptrack Auftragsvergabe

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

12.) Bauführung auf öffentlichem Gut, Zustimmung

Der Vorsitzende informiert den Vorstand über das Ergebnis der Vermessung des Grundstückes Nr. 1307/10, KG 15214 Putzing, in 2203 Putzing/See, Tannenweg 4.

Ergebnis der Vermessung war, dass die straßenseitige Einfriedung des gegenständlichen Grundstückes ca. 15 cm auf öffentlichem Gut steht. Aufgrund der geringen Straßenbreite ist es nicht möglich, eine Korrektur der Grundgrenze zum Tannenweg vorzunehmen. Dem würde laut Geometer das Vermessungsamt nicht zustimmen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat soll die Zustimmung der Inanspruchnahme von öffentlichem Gut für die bestehende Einfriedung unter der Bedingung, dass bei Neuerrichtung der Einfriedung die tatsächliche Grundgrenze einzuhalten ist, beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.) Bericht des Jugendgemeinderats

Es erfolgt der Bericht des Jugendgemeinderats Mathias Mayer. Eine schriftliche Zusammenfassung des Berichts wird als Beilage D zur Niederschrift genommen.

13a) Zustimmung Grundnutzung, FA Felzl Stromzuleitung

Gemäß dem gegenständlichen Ansuchen der Firma Felzl vom 23.04.2026 wird um die Einräumung einer Grundnutzung im Bereich der Dr.-Leopold-Figl-Straße sowie der Dr.-Karl-Renner-Straße für die Errichtung einer Baustromversorgung (voraussichtliche Dauer bis Ende 2026) angesucht.

Die Antragstellerin verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherheit sowie der elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen. Eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen. Die Eigentümer des betroffenen Nachbargrundstücks sowie der Bauhof im Hinblick auf die Grünraumpflege wurden informiert.

Antrag des Bürgermeisters: Es wird vorgeschlagen, der Grundnutzung im Bereich der Dr.-Leopold-Figl-Straße und der Dr.-Karl-Renner-Straße zum Zwecke der Errichtung einer Baustromversorgung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterschriften:

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
ÖVP - Gemeinderat

.....
SPÖ - Gemeinderat

.....
FPO - Gemeinderat

.....
GFG - Gemeinderat

Beilage A
zur Sitzung des
Gemeinderats am
29/4/2026

Vereinbarung gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz

I.

Die Gemeinden Groöbebersdorf, Großengersdorf, Hochleithen, Kreuttal, Pillichsdorf Ulrichskirchen-Schleinbach und Wolkersdorf im Weinviertel sind übereingekommen gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600 einen Gemeindeverband zur Besorgung der unter II. näher bezeichneten Aufgaben zu bilden und diesem die in der Anlage ausgewiesene Satzung zu geben. Die Verbandsbildung soll mit Wirksamkeit 1. Jänner 2026 erfolgen.

II.

Der Vereinbarung liegen übereinstimmende Willenserklärungen (Gemeinderatsbeschlüsse) mit folgendem Wortlaut zu Grunde:

Die Gemeinden Groöbebersdorf, Großengersdorf, Hochleithen, Kreuttal, Pillichsdorf, Ulrichskirchen-Schleinbach und Wolkersdorf im Weinviertel vereinbaren einen Gemeindeverband mit dem Namen „Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Wolkersdorf und Umgebung“ und dem Sitz in Wolkersdorf im Weinviertel zur Besorgung nachstehender Aufgaben gemäß seiner Satzung zu bilden:

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung des „Gemeindeverbandes der Musik- und Kunstschule Wolkersdorf und Umgebung.

Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

III.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Groöbebersdorf in seiner Sitzung vom 29.4.2026 beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 5 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

Bürgermeister

Geschäftsf. Gemeinderat

Gemeinderat



Rundsiegel

Gemeinderat

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Wolkersdorf und Umgebung“ und hat seinen Sitz in Wolkersdorf im Weinviertel.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Großebersdorf, Großengersdorf, Hochleithen, Kreuttal, Pillichsdorf, Ulrichskirchen-Schleinbach, Wolkersdorf im Weinviertel.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung des „Gemeindeverbandes der Musik- und Kunstschule Wolkersdorf und Umgebung“.
- (2) Unterricht wird nach Maßgabe der Möglichkeiten und Räumlichkeiten im Hauptstandort in der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel und in jeder einzelnen Verbandsgemeinde erteilt.
- (3) Der Sachaufwand für die einzelnen Unterrichtsorte und der dort ortsfesten Einrichtungen, wird jeweils von den Verbandsgemeinden selbst getragen, in deren Gebiet die Einrichtung gelegen ist.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. der Vorstand
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
 1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes (§ 8 Abs. 4 Z. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, der Verbandsobmannstellvertreter und der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz (§ 8 Abs. 4 Z. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen gemäß § 5 Abs. 3 Z. 1 ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem ersten Stellvertreter, seinem zweiten Stellvertreter und neun weiteren Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden, wobei die Gemeinden Großebersdorf, Großengersdorf, Hochleithen, Kreuttal, Pillichsdorf, Ulrichskirchen-Schleinbach je einen

Vertreter und die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel sechs Vertreter entsendet. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören; die übrigen Mitglieder müssen jedenfalls in den Gemeinderat einer niederösterreichischen Gemeinde wählbar sein. Der Verbandsobmann und dessen Stellvertreter sind auf das jeweilige Nominierungsrecht anzurechnen.

- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
 2. Erlassung von Verordnungen
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
 4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule.
 6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die höher sind als 5% der Erträge des Ergebnisvoranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres.
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle einer Auflösung gemäß § 21 Abs 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, die eine finanzielle Belastung der verbandsangehörigen Gemeinden darstellen und im Einzelfall 15 % des Jahresvoranschlags überschreiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und seine Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen.
 2. Die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
 3. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die nicht gemäß § 6 Abs. 3 Z. 6 dem Verbandsvorstand obliegen.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den ersten oder zweiten Obmann Stellvertreter zu vertreten. Sind auch diese verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter des „Gemeindeverbandes der Musik- und Kunstschule Wolkersdorf und Umgebung“ bestellt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Jede Mitgliedsgemeinde hat das Recht eine Person in den Prüfungsausschuss zu entsenden. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen, einmal jedenfalls anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.

§ 11

Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes, das sind Personalkosten und der Sachaufwand für Verwaltungstätigkeit, Aufwendungen für Instrumente (auch das Stimmen von ortsfesten Instrumenten) und Lehrmaterial sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen, Vorauszahlungen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.
- (2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach der ermittelten Anzahl der Unterrichtsstunden der Schüler aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zu erfolgen. Bei der Ermittlung des Stundenverhältnisses sind auch Stundenanteile in ihren Bruchteilen (Dezimalform) zu berücksichtigen. Eine volle Unterrichtsstunde im Einzelunterricht ist mit 50 Minuten zu verrechnen, konsumierte Stunden im Gruppenunterricht sowie in den Ergänzungsfächern sind aliquot auf die daran teilnehmenden Schüler aufzuteilen.
- (4) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten

Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

- (5) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Kostenersatzes nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten, die in vier gleichen Raten, jeweils Anfang Jänner, Anfang April, Anfang Juli und Anfang September zur Zahlung fällig sind.
- (2) Der Ermittlung der Höhe des von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 3 aufzuteilen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Lehrpersonal und Verwaltungspersonal

- (1) Die im Schuljahr 2025/26 in einem Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Lehrpersonal und Verwaltungspersonal) der Regional Musikschule Wolkersdorf im Weinviertel werden im Rahmen des durch die Gründung des Gemeindeverbandes bedingten Betriebsüberganges 2026 mit Wirksamkeit 1. September 2026 in den Personalstand des „Gemeindeverbandes der Musik- und Kunstschule Wolkersdorf im Weinviertel“ in ein Dienstverhältnis mit allen bisherigen Rechten und Pflichten übernommen.
- (2) Auf das Lehrpersonal und das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl 2420 (in der

jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) LGBl. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung.

- (3) Soweit die im Abs. 2 angeführten Vorschriften nicht auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Verträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit der Auflösung des Gemeindeverbandes auf das Vertragsverhältnis erlischt.
- (4) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 2 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 und nach den folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. Mär 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖL GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Lehrpersonal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.
- (5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 3 zu tragen.
- (6) Dem Gemeindeverband können ebenso Gemeindebedienstete der Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt werden. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden.
- (7) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband Anzahl dieser Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung, sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine vertragliche Vereinbarung zu treffen zwischen dem Gemeindeverband und der Sitzgemeinde abzuschließen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:
 - Zweck der Überlassung
 - Beginn und Ende der Überlassung
 - Das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung.Für diese Vereinbarung ist der Vorstand des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.
- (8) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 7 wird die Diensthoheit weiterhin von den überlassenden Gemeinden ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des

Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.

- (9) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie sonstige Zuwendungen) sind der überlassenden Gemeinde mindestens halbjährlich zu refundieren. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist dessen Zustimmung erforderlich.
- (10) Unbeschadet der Absätze 6 bis 9 bleibt es dem Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweiligen Fassung) bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024 sinngemäß Anwendung. Bei Auflösung des Verbandes kommen die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 und 5 der Satzung sinngemäß zur Anwendung.
- (11) Die Kosten der laufenden Verwaltung (Personalkosten und sonstige Verwaltungskosten) sind im laufenden Voranschlag zu berücksichtigen und vom Amt des Gemeindeverbandes zu erstellen.

§ 14

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Hinsichtlich bestehender Ansprüche auf Abfertigung oder Jubiläumsvergütungen gilt folgende Regelung: Für sämtliche Ansprüche, welche von Mitgliedern des Lehrpersonals oder des Verwaltungspersonals vor der Verbandsgründung beim bisherigen Musikschulträger der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel erworben worden sind, hat aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel in jenem Ausmaß aufzukommen, welches sich aufgrund der Beschäftigungsdauer und des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes bis zum Stichtag 1. September 2026 (Betriebsübergang) errechnet. Alle nach diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche auf Abfertigung oder Jubiläumsvergütung werden vom Gemeindeverband getragen.
- (2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (z.B. nicht ortgebundene Musikinstrumente, Noten usw.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Satzung auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu

legen sind. Dazu zählen auch die Abwicklungen aller dienstrechtlichen Ansprüche des Unterrichtspersonal.

- (3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 15

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 3.

§ 16

Ausscheiden aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine dem Begehren dieser Gemeinde Rechnung tragende Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesem abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14.

§ 17

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die

Gemeinde zurück zu übertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenden Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.

- (2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

Beilage D
zur Sitzung des
Gemeinderats am 29/4/26

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Gemeinderat,

ich möchte heute über zwei aktuelle Themen aus der Jugendarbeit in unserer Gemeinde berichten.

Zunächst zur Jahreshauptversammlung der Jugend Großebersdorf vom 14.03.2026:

Dabei wurde ein neues Obmannteam gewählt. Florian Weber übernimmt künftig die Funktion des Obmanns, Maximilian Lehner ist sein Stellvertreter. Ich wünsche dem neuen Team viel Erfolg für die kommende Arbeit. Jugendarbeit lebt vom Engagement junger Menschen – und dieses Engagement verdient Unterstützung.

Neben der Wahl des Vorstands wurden auch Änderungen der Statuten diskutiert. Diese Diskussionen waren teilweise intensiv und haben gezeigt, dass sich viele Mitglieder aktiv einbringen und Verantwortung übernehmen.

Gleichzeitig sind dabei aber auch Punkte aufgekommen, die aus meiner Sicht kritisch zu sehen sind. So war unter anderem vorgesehen, dass der Bürgermeister darüber entscheiden soll, wer aus der Jugend ausgeschlossen wird und wer nicht. Dieser Vorschlag wurde nach klaren Gegenargumenten aus den Reihen der Mitglieder wieder zurückgenommen.

Ich halte es dennoch für bedenklich, dass solche Überlegungen überhaupt Eingang in Vereinsstatuten finden. Vereine müssen unabhängig bleiben und dürfen nicht zum Gegenstand politischer Einflussnahme werden.

Auch ein weiterer Punkt – ein Verbot von „politischen Funktionen“ für Vorstandsmitglieder – hat für Diskussion gesorgt. Der Begriff „politische Funktion“ war dabei nicht klar definiert und konnte auch im Rahmen der Sitzung nicht eindeutig erklärt werden. Entsprechend groß war die Unsicherheit, was damit konkret gemeint ist. Auch hier haben sich die Mitglieder des Jugendvereins klar dagegen ausgesprochen, weshalb dieser Punkt letztlich ebenfalls wieder gestrichen wurde.

Positiv hervorheben möchte ich an dieser Stelle, dass viele dieser Punkte durch die Diskussion und den Einsatz der Mitglieder korrigiert werden konnten. Das zeigt, dass Vereinsleben funktioniert, wenn sich Menschen einbringen, Interesse und Verantwortung zeigen.

Beschlossen wurde allerdings eine fixe Altersgrenze: Mit 23 Jahren endet künftig automatisch die Mitgliedschaft in dem Jugendverein. Diese Regelung sehe ich kritisch, da es bisher gut funktioniert hat, Übergänge eigenverantwortlich zu gestalten. Eine starre Altersgrenze nimmt hier Flexibilität und Erfahrung aus den Vereinen.

Zum zweiten Thema: die Situation der Jugend in Manhartsbrunn.

Der Jugendraum kann dort seit geraumer Zeit aufgrund von Schimmel nicht genutzt werden. Damit fällt ein wichtiger Treffpunkt für junge Menschen weg – das ist aus meiner Sicht kein zufriedenstellender Zustand.

Ich war dazu bereits im Gespräch mit der Jugend sowie mit dem Bürgermeister. In diesen Gesprächen wurden auch mögliche alternative Lösungen angesprochen, um den Jugendlichen möglichst rasch wieder einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.

In der heutigen Sitzung wurde dazu nun auch bereits eine Lösung beschlossen. Ich freue mich, dass die Jugend in Manhartsbrunn damit bald wieder einen benutzbaren Jugendraum zur Verfügung haben wird.

Abschließend möchte ich betonen, dass ich mich weiterhin dafür einsetzen werde, die Interessen der Jugendlichen in unserer Gemeinde klar zu vertreten – konstruktiv, aber auch dort deutlich, wo es notwendig ist.

Vielen Dank.